

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 73

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

30.09.1995

Text**Executionsacten.****§. 73.**

Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Executionsverfahren betreffenden Acten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Actenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Executionsgerichtes gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benöthigten Actenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.